

Der Bebauungsplan Stellingen 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 1018) öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan hat ursprünglich ein größeres Gebiet umfaßt. Er ist nach der öffentlichen Auslegung um Flächen beiderseits des Basselweges verkleinert worden.

II

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar. Die Straße Sportplatzring ist als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist im Nord- und Südteil mit zwei- bis dreigeschossigen Wohnhäusern offener und geschlossener Bauweise bebaut. Nördlich des Sportplatzringes ist eine Volksschule, südlich dieser Straße sind Sportplätze vorhanden. Teilflächen westlich der Volksschule werden zur Zeit kleingärtnerisch genutzt. An der Kreuzung Sportplatzring/Basselweg befindet sich eine öffentliche Bücherhalle.

Durch den Bebauungsplan sollen Flächen für einen öffentlichen Kinderspielplatz und ein Jugendheim gesichert werden.

In Anlehnung an den Bestand sind allgemeine und reine Wohngebiete mit zwei- bis dreigeschossiger Nutzung offener und geschlossener Bauweise ausgewiesen. Die zwischen Gazellenkamp und Stellingener Steindamm ausgewiesene winkelförmige Erschließungsstraße (Gemseneck) und die beiderseits dieser Straße festgesetzten dreigeschossigen Wohnzeilen sind fertiggestellt. Die vorhandenen Gewerbebetriebe bleiben zulässig, auch soweit es sich um Erweiterungen oder Neueinrichtungen handelt. Die Volksschule, die Sportplätze, sowie der

Spielplatz Ecke Basselweg / Sportplatzring wurden dem Bestand entsprechend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Stellingen ist der Bau eines Jugendheims und eines Kinderspielplatzes erforderlich. Diese Einrichtungen sind bereits durch den Teilbebauungsplan TB 497 vom 13. Juni 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 189) seit längerem gesichert. Im Gegensatz zur TB-Planausweisung mit der Festsetzung der Jugendheimfläche auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 603 und des Kinderspielplatzes südlich davon, ist im Bebauungsplan ein Flächentausch vorgenommen, durch den neben der baulichen Anbindung des Jugendheims an das Eingangsgebäude der vorhandenen Schule und den damit verbundenen Vorteil der Mehrfachnutzung von Räumen auch die Verlagerung der lärmintensiveren Nutzung von der nördlich sich anschließenden mehrgeschossigen Wohnbebauung weg nach Süden erreicht werden soll.

Alle durch die im Bereich der Jugendheimfläche sowohl im Gebäude (Gruppenarbeit, Metallwerkstatt) als auch auf den Freiflächen (Ballspielplatz, Kraftfahrzeug-Stellplatz) gegebenenfalls entstehenden Lärmemissionen werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen wie Mauern, Erdhügel und dichtwachsende Bepflanzungen abgedämmt. Die Metallwerkstatt, in der auch kleine Reparaturen an Mopeds durchgeführt werden können, wird in einem abschließbaren Kellerraum untergebracht. Der geplante Kinderspielplatz ist für kleinere Kinder vorgesehen. Zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung hin soll ebenfalls eine Schutzbepflanzung angelegt werden. Die südlich der Sportplätze verlaufende Straße Sportplatzring ist ein Teilstück des Straßenzuges Lurup - Eidelstedt - Stellingen - Lokstedt - Eppendorf.

Zusätzliche Straßenflächen im Bereich der Flurstücke 596 und 599 sind zur Verbreiterung der Fußwege notwendig.

IV

Das Plangebiet ist etwa 118 600 m² groß. Hiervon werden für Straßen etwa 18 400 m² (davon neu etwa 40 m²), für einen Sport-

platz etwa 36 100 m², für Spielplätze etwa 4 100 m² (davon neu etwa 3 100 m²) sowie für eine Schule und ein Jugendheim etwa 21 000 m² ausgewiesen.

Die Flächen für Schule, Jugendheim, Spielplätze und Sportplatz sind im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen müssen noch erworben werden. Sie sind unbebaut.

Kosten werden außerdem durch den Straßenbau, den Bau des Jugendheims und die Herrichtung eines Spielplatzes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.